

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☐ Fachausschuss _____
☐ Fachausschuss _____
☐ Kreisausschuss _____
☒ Kreistag _____

09.12.2009

Inhalt:

Bestimmung des Abstimmungstages für den Bürgerentscheid zur Direktwahl des Landrates des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Ein Bürgerentscheid über die Direktwahl des Landrates des Landkreises Uckermark findet nicht statt.

zuständiges Amt:

Kreiswahlleiter Heiko Streich Reinhold Klaus
 Kreiswahlleiter Dezernent 1. Beigeordneter

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
Juristin	Britta Baum	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

Begründung:

Wenn das Bürgerbegehren zur Direktwahl des Landrates des Landkreises Uckermark zulässig ist, ist die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorzulegen (Bürgerentscheid; vgl. § 15 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung, BbgKVerf). Aufgrund des § 15 Abs. 2 BbgKVerf. in Verbindung mit § 81 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ist der Bürgerentscheid binnen zwei Monaten nach dem Beschluss des Kreistages über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen.

Aufgrund der gesetzlich vorgegeben Fristen könnte der Bürgerentscheid aber frühestens am 60. Tag nach der Abstimmungsbekanntmachung des Kreisabstimmungsleiters stattfinden. Da diese Bekanntmachung erst nach dem Beschluss des Kreistages über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erfolgen kann, könnte ein Bürgerentscheid frühestens im Februar 2010 stattfinden.

Ab dem 1. Januar 2010 wird der Landrat aufgrund der §§ 126 und 127 BbgKVerf ausschließlich direkt gewählt. Ein Bürgerentscheid nach dem 31.12.2009 zu dieser Frage liefe also ins Leere, weil eine Wahl durch den Kreistag ab dem 01.01.2010 nicht mehr möglich ist.

Ein Bürgerentscheid zur Direktwahl des Landrates des Landkreises Uckermark findet daher nicht statt.